

Überblick.

Die Civilprozeßordnung regelt das Verfahren für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsrechtlich besondere Gerichte zugelassen sind (§ 14 G.B.G.).

Die Organisation der ordentlichen Gerichte bestimmt das Gerichtsverfassungsgesetz: dasselbe beschränkt sich darauf, die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu regeln. Es findet nicht Anwendung auf die Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, auch nicht auf die der streitigen Gerichtsbarkeit in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, mag auch landesrechtlich die Ausübung der nicht streitigen und der nicht ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten übertragen werden.

Ordentliche Gerichte sind die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht, bezw. in Bayern das oberste Landesgericht (§ 8 G.G. zum G.B.G.).

In erster Instanz entscheiden die Amtsgerichte und Landgerichte. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor: die Civilkammern der Landgerichte sind mit drei Richtern besetzt. Zur fachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Werth des Streitgegenstandes 300 Mark nicht übersteigt; ferner, ohne Rücksicht auf den Werth, gewisse einer schleunigen Erledigung bedürfende oder erfahrungsmäßig einfache Streitigkeiten (§ 28 Nr. 2 G.B.G.). Alle übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden in erster Instanz vor den Landgerichten verhandelt; für einige Ansprüche, deren Entscheidung von öffentlich-rechtlichem Interesse ist (§ 70 Abs. 2, 3 G.B.G.), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth zuständig. Bei den Landgerichten können Kammern für Handelsachen gebildet werden: dieselben sind mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei aus den Kreisen der Kaufleute oder der Schifffahrtskundigen ernannten Handelsrichtern besetzt. Sie entscheiden über bestimmte, den Landgerichten in erster Instanz zugewiesene Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiete des Handelsverkehrs (§ 101 G.B.G.).

Die Bestimmungen über die fachliche Zuständigkeit der Gerichte unterliegen, wie die über den Gerichtsstand, mit wenigen Ausnahmen (§ 40 Abs. 2 C.P.O.) der Abänderung durch Vereinbarung der Parteien.

Gegen die Endurtheile erster Instanz findet, sofern sie nicht Versäumnisurtheile und als solche mit dem Einspruch anfechtbar sind (§§ 295 ff., 303 ff. C.P.O.), das Rechtsmittel der Berufung statt. Die Berufung hemmt die Vollstredigung, außer wenn der Gegenstand der Verurtheilung 300 Mark nicht übersteigt und in gewissen schleunig zu erledigenden Sachen (§§ 648, 649 C.P.O.).

In zweiter Instanz entscheiden die Landgerichte und die Oberlandesgerichte, die ersten über die Berufung gegen die Endurtheile der Amtsgerichte, die letzteren über die Berufung gegen die erinstanzlichen Endurtheile der Land-

gerichte. Die Berufungskammern der Landgerichte sind mit drei, die Senate der Oberlandesgerichte mit fünf Richtern besetzt. Die Berufung wird bei dem Berufungsgericht eingelegt; vor letzterem wird der Rechtsstreit in den durch die Berufungsanträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt. Neue Thatsachen und neue Beweismittel sind zugelässig.

Gegen die Endurtheile, welche von den Landgerichten in der Berufungsinstanz ergehen, ist kein Rechtsmittel gegeben. Gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte findet in der Regel (§§ 508, 509 C.P.O.) nur, wenn der Werth des Beschwerdegegenstandes 1500 Mark übersteigt, die Revision statt.

In dritter Instanz, über die Revision, entscheidet das Reichsgericht (bezw. in Bayern das oberste Landesgericht); seine Senate sind mit sieben Richtern besetzt. Die Revision, welche bei dem Revisionsgericht eingelegt wird, kann in der Regel nur auf die Richteranwendung oder unrichtige Anwendung von Normen des Reichsrechts und von solchen Normen des Landesrechts gestützt werden, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt und im Ganzen den vollen Umfang zweier Bundesstaaten oder zweier preußischer Provinzen oder einer preußischen Provinz und eines Bundesstaates umfasst. Die tatsächliche Feststellung des angefochtenen Urtheils ist für das Revisionsgericht maßgebend.

In einzelnen Fällen (§ 530 C.P.O.) lässt die Civilprozeßordnung gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte das Rechtsmittel der Beschwerde zu, welche unter Umständen (§ 540 C.P.O.), an eine Notfrist gebunden, als sofortige Beschwerde erscheint. Neben die Beschwerde gegen die Amtsgerichte entscheiden die Landgerichte, über die Beschwerde gegen letztere die Oberlandesgerichte und über die Beschwerde gegen diese das Reichsgericht (bezw. in Bayern das oberste Landesgericht);

XVIII

Ueberblick.

als Beschwerdegerichte sind ebenfalls die Civillämmern der Landgerichte mit drei, die Senate der Oberlandesgerichte mit fünf und die des Reichsgerichts mit sieben Richtern besetzt. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der angegriffenen Entscheidung in der Regel nicht (Ausnahmen: § 535 C. P. O.). Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet eine weitere Beschwerde nur statt, wenn jene einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthält. Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingeleget, dessen Entscheidung angegriffen wird; sie kann in dringenden Fällen bei dem Beschwerdegericht eingeleget werden. Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Verfahrens kann in den gesetzlich bestimmten Fällen (§§ 542, 548 C. P. O.) durch die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage herbeigeführt werden.

Die gemeinschaftlichen Grundzüge des Verfahrens vor den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht sind folgende.

Das Verfahren, in welchem die Parteien vor dem erkennenden Gericht verhandeln, beruht auf dem Grundsatz der Mündlichkeit, richtiger der Unmittelbarkeit. Das Gericht berücksichtigt alles ihm mündlich Vorgetragene, wobei gleich es nicht in Schriftfällen steht: es berücksichtigt das ihm nicht mündlich Vorgetragene nicht, mag es auch in Schriftfällen stehen.

Im Zusammenhange hiermit steht die Nothwendigkeit der Verhandlungsmaxime. Dieselbe schließt nicht aus, daß dem Gerichte für die mündliche Verhandlung ein starkes Prozeßleitungsamt übertragen ist, durch welches dasselbe verpflichtet wird, für erschöpfende Erörterung des Sachverhaltnisses Sorge zu tragen.

Im Sitzungsprotokolle wird der Gang der Verhandlungen nur im Allgemeinen angegeben. Aus den Partei-

vorträgen werden durch Aufnahme in das Protokoll nur festgestellt Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Anträge. Die Feststellung der sonstigen wesentlichen Erklärungen der Parteien, der Geständnisse, der Erklärungen über zugeschobene Eide, findet nur auf Antrag und nur dann statt, wenn sie in Schriftsägen überreicht werden. Im übrigen dient der Thatbestand des Urtheils zur Fixirung des mündlich vorgetragenen Sachverhaltnisses: er liefert vollen Beweis und kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden. Seine Feststellung unterliegt der Aufsechtung im Berichtigungsverfahren (§ 291 C.P.O.).

Das Gericht entscheidet lediglich auf Grund derjenigen mündlichen Verhandlung, welche der Urtheilssfällung unmittelbar vorangegangen ist. In jedem neuen Termin wird die ganze Sache von neuem verhandelt. Neue Thatsachen und Beweismittel können in der ersten und in der Berufungsinstanz bis zum Schlusse der Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, vorgebracht werden. Eine Partei, die in irgend einer mündlichen Verhandlung — vor oder nach der Beweisaufnahme — nicht erscheint, unterliegt dem Verzäumniszurtheil.

Zur Erledigung einiger prozeßhindernder Einreden (§ 247 C.P.O.) findet ein Vorverfahren, zur Erledigung der durch Eid bedingten Endurtheile ein Nachverfahren statt. Das zwischen beiden liegende Hauptverfahren ist nicht in prozeßualer Abschnitte getheilt. Die Beweisantritung ist mit dem thatsächlichen Vorbringen zu verbinden. Die Beweisaufnahme wird, sobald sie ein besonderes Verfahren erfordert, durch Beweisbeschluß angeordnet. Der Beweisbeschluß ist eine prozeßleitende Verfügung, durch welche das Gericht die Aufnahme des von den Parteien angetretenen und vom Gericht für erheblich erachteten Beweises anordnet: das Gericht ist an seinen Beweisbeschluß nicht gebunden.

Der Prozeßbetrieb liegt im Wesentlichen in den Händen der Parteien: diese bewirken die Ladungen und

sonstigen Zustellungen durch Gerichtsvollzieher, welche von ihnen unmittelbar Auftrag erhalten. Die vom Gesetze geforderte Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze erfolgt zwischen den Parteien ohne Mitwirkung des Gerichts. Bei der Einleitung des Verfahrens ist das Gericht durch Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung formell mit thätig: außerdem sorgt es für die Fortführung des in Gang gebrachten Verfahrens bis zum Urtheil, indem es von Amts wegen die erforderlich werden den neuen Termine ansetzt, von Amts wegen Zeugen und Sachverständige ladet, Urkunden, die im Besitz einer anderen Behörde sind, herbeischafft, den beschlossenen Beweis erhebt.

Die Parteien müssen vor dem erkennenden Gericht durch Rechtsanwälte vertreten sein.

Das Verfahren vor den Amtsgerichten hat einige wesentliche Abweichungen: die Parteien können den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen: die Zustellungen können durch Vermittlung des Gerichtsschreibers bewirkt werden. Eine Vorbereitung der Verhandlung durch Austausch von Schriftsätzen ist den Parteien nicht vorgeschrieben. Zu Protokoll werden, außer den Unerkenntnissen, Verzichtleistungen und Vergleichen, auf Antrag auch die Geständnisse der Parteien und ihre Erklärungen über zugeschobene Eide festgestellt. Die Protokollirung der Anträge der Parteien und ihrer sonstigen Erklärungen geschieht nur, soweit sie der Amtsrichter für angemessen erachtet.

Besondere Bestimmungen trifft die Civilprozeßordnung bezüglich der Vorbereitung von Rechnungssachen, Ausseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen (§§ 818 bis 819), ferner für das Verfahren im Urkunden- und Wechselprozesse (§§ 555—567) und in Ehe- und Entmündigungssachen (§§ 568—627), endlich für das Aufgebotsverfahren (§§ 823—850).

Neben dem eigentlichen Prozeßverfahren kennt die Civilprozeßordnung ein gerichtliches Maßnahmeverfahren (§§ 628

bis 648). Das Amtsgericht erläßt auf das, wenn auch nur mündliche Gesuch des Gläubigers, der einen Anspruch auf Zahlung von Geld oder auf Leistung von vertretbaren Sachen oder Wertpapieren zu haben behauptet, an den Schuldnern einen bedingten Zahlungsbefehl. Die Nachsuchung desselben ist fakultativ; ihre Zulässigkeit ist nicht auf Ansprüche von gewisser Höhe beschränkt. Frühestens nach Ablauf von zwei Wochen ergeht, wenn der Schuldnern nicht Widerspruch erhoben hat, auf Antrag der Vollstreckungsbefehl. Dieser steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärt Versäumnisurtheile gleich, d. h. es findet gegen ihn nur der Einspruch (§ 308 C.P.O.) statt, und dieser hemmt nicht die Vollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung ist zulässig auf Grund rechtskräftiger oder für vorläufig vollstreckbar erklärt Urtheile, sowie auf Grund einiger anderer Titel (§ 702 C.P.O.). Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erfolgt in bewegliche körperliche Sachen durch Gerichtsvollzieher, welche auf Betrieb und im Auftrage des Gläubigers handeln; in gleicher Weise geschieht die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen.

In Forderungen und andere Vermögensrechte und in unbewegliche Sachen erfolgt die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen durch das Vollstreckungsgericht; durch das Prozeßgericht geschieht die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen, Unterlassungen und Duldungen.

Zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen oder wegen Ansprüche, die in eine Geldforderung übergehen können, findet der Arrest statt. Die einstweilige Verfügung ergeht zur Sicherung einer Individualleistung oder zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß.

Über den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren gibt das letzte Buch der Civilprozeßordnung Vorschriften. Die Schiedsrichter müssen die Parteien hören und das Sachverhältniß vor dem Sprucne ermitteln,

XXII

Überblick

joweiit sie die Ermittelung für erheblich halten; sie bestimmen im übrigen das Verfahren nach freiem Ermessen; zur Abnahme von Eiden sind sie nicht befugt. Die Zwangsvollstreckung findet aus einem Schiedsspruch erst statt, nachdem ihre Zulässigkeit durch ein gerichtliches Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist. Dasselbe darf nur in gesetzlich bestimmten Fällen (§ 867) versagt werden: in denselben Fällen ist die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs zulässig.
